

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Abrechnung von MRT-Leistung durch niedergelassene Orthopäden ohne Zusatzausbildung (MRT-fachgebunden) • Arzneimittelwerbung in Supermarkt-Flyer • Ordentliche Kündigung eines Belegarztvertrages
-

Abrechnung von MRT-Leistung durch niedergelassene Orthopäden ohne Zusatzausbildung (MRT-fachgebunden)

*von Milana Sönnichsen & Joachim Messner
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht*

Eine Abrechnung von MRT-Leistungen durch Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie ist auch dann zulässig, wenn die Fachärzte keine Zusatzausbildung „MRT-fachgebunden“ haben. Das bestätigte kürzlich das Landgericht Berlin und begründete seine Ansicht damit, dass MRT-Aufnahmen bereits zum Fachgebiet des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie gehören. Grundsätzlich ist die Anfertigung von MRT-Leistungen auch durch nichtärztliches Hilfspersonal, im Rahmen der Delegation, zulässig.

Es wird nicht mehr verlangt, dass der Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie in unmittelbarer räumlicher Entfernung bzw. Erreichbarkeit vom Ort der MRT-Untersuchung sein muss. Bei der Durchführung eines MRTs ohne mögliche Risiken (keine Risikopatienten bzw. keine Kontrastmittelgabe mit möglichen Nebenwirkungen), muss kein Arzt vor Ort anwesend sein.

Bei Untersuchungen mit potenziellen Komplikationen ist aber auch keine Anwesenheit des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie am Ort der MRT-

Untersuchung notwendig. Es reicht aus, wenn ein anderer Arzt vor Ort erreichbar wäre, um die Gefahren eines Kreislaufkollapses oder typische Gefahren, die mit der Kontrastmittelgabe und deren Nebenwirkungen verbunden sind, zu behandeln.

Quelle: § 150a SGB XI, Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 30.10.2020

Arzneimittelwerbung in Supermarkt-Flyer

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Wer für ein apothekenpflichtiges Arzneimittel wirbt, sollte genau auf die richtige Platzierung der Pflichtangaben achten. Der Supermarkt Rewe warb in „REWE deine Services“ für Diclo-ratiopharm.

Grundsätzlich ist es erlaubt, eine solche Werbung auf eine Doppelseite zu erstrecken und damit die Werbung und die auf das Produkt bezogenen Pflichtangaben voneinander zu trennen. In einem solchen Fall muss für den Verbraucher aber klar erkennbar sein, dass es sich um eine einheitliche Werbung handelt und gerade nicht um zwei voneinander unabhängige Anzeigen.

Maßgeblich dafür ist die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers. Ein Durchschnittsverbraucher nimmt

neben der leicht lesbaren Werbung die Pflichtangaben nicht wahr. Die Pflichtinformationen müssen daher so platziert sein, dass sie dem Leser ohne zusätzlichen Leseaufwand, quasi direkt „ins Auge springen“.

Ist eine solche einheitliche Gestaltung beispielsweise aufgrund einer farblichen Gliederung nicht gewährleistet, liegt ein Wettbewerbsverstoß vor. Dies soll die Gefahr einer uninformierten Selbstmedikation durch den Verbraucher reduzieren.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 26. Juni 2020, Az.: 6 U 17/20

Ordentliche Kündigung eines Belegarztvertrages

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Belegarztvertrag kann grundsätzlich ordentlich und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Werden dennoch Gründe angegeben und sollten diese nicht, oder nicht in vollem Umfang der Wahrheit entsprechen, ist dies für die Wirksamkeit der Kündigung unschädlich, so entschied das OLG Nürnberg in seinem Beschluss vom 28.08.2019.

Zusammenfassend kommt es bei der wirksamen Kündigung eines Belegarztvertrages auf die Einhaltung der Frist, das Vorliegen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung, einen mit Vertretungsmacht ausgestatteten Erklärenden und den richtigen Adressaten an, nicht aber auf die Angabe von obligatorischen Gründen.

Da es sich bei einem Belegarztvertrag um einen

Dauervertrag sui generis handelt findet der Kündigungsschutz auf den Belegarzt keine Anwendung findet.

Zu beachten ist für das Krankenhaus, dass der die Kündigung Erklärende mit ausreichender Vertretungsmacht ausgestattet ist. Grundsätzlich wird das Krankenhaus vom Geschäftsführer vertreten, welcher laut Gesellschaftsvertrag der alleinige Vertreter ist, soweit es nur einen Geschäftsführer gibt. Für eine Kündigung eines Belegarztvertrages benötigt dieser allerdings die vorab erklärte Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter müssen sich zwar über die zu treffende Maßnahme einig sein, diese jedoch nicht schriftlich niederlegen. Eine Mitgliederversammlung und eine Abstimmung beim Gesellschafter sind dagegen ausdrücklich nicht erforderlich, da die Kündigung eines Belegarztvertrages weder die Struktur des Vereins noch dessen Gesellschafterstellung oder die Existenz oder das grundsätzliche Geschäftsmodell berührt.

Die Kündigung muss an den richtigen Adressaten gerichtet sein. Hierbei genügt es jedoch, im Falle einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wenn die Kündigung einem vertretungsberechtigten Gesellschafter zugeht. Die Kündigung muss ausdrücklich nicht an jeden einzelnen Gesellschafter geschickt werden.

Quelle: OLG Nürnberg, Beschl. V. 28.08.2019 – 13 U 1305/19

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen